



Fasnacht Liestal

Regelung für das Betreiben von Verpflegungsständen und Kellerwirtschaften

Betriebszeiten

Standbetriebe auf öffentlicher Allmend dürfen während den Fasnachtstagen gemäss der [Fasnachtsverordnung](#) (ESL 700.13) § 2 Abs. 1 lit. a bis jeweils um 03.00 Uhr betrieben werden. Kellerwirtschaften und Gastronomiebetriebe können durchgehend betrieben werden.

Jugendschutz

Zur Sicherstellung des Jugendschutzes bitten wir Sie uns das **Zertifikat der Online-Schulung von JALK.ch** zuzustellen oder das Wirtepatent vorweisen können.

<https://www.jalk.ch/BL/willkommen/>

Der Verkauf ist erlaubt:

Ab 16 Jahre Bier, Wein, Sekt, etc. (*gegorener Alkohol*)

Ab 18 Jahre Schnaps, Cocktails, auch wenn «nur gemischt» etc. (*gebrannter Alkohol*)

Kontrollrundgänge Verkaufsverbot Glasware

Während den Fasnachtsumzügen finden diverse Kontrollrundgänge durch die Polizei, dem Sicherheitsdienst sowie das Verwaltungspersonal statt.

- Für die Gelegenheitswirtschaften gilt während diesen Tagen ein Glasverkaufsverbot.
- Für alle Restaurants sowie Geschäfte bitten wir an diesen Tagen keine Glasware zu verkaufen.
- Die Anweisungen des Kontrollpersonals müssen umgesetzt werden.

Nachhaltigkeitskonzept während der Fasnacht

Ab der **Fasnacht 2025** müssen sämtliche Standbetreibende auf der öffentlichen Allmend, Kellerwirtschaften und Restaurationsbetriebe sich am Nachhaltigkeitskonzept der Stadt Liestal anschliessen.

Das Ziel der Stadt Liestal ist es die Abfallreduktion wie auch die Wertstoffrückführung in den Recyclingkreislauf voranzutreiben.

Depotpflicht auf:

- Mehrwegbecher
- PET-Flaschen
- ALU-Büchsen
- Kompostierbares Einwegmaterial



- Mehrwegbecher (ohne Depotjeton) gegen Depot CHF 2.00
- Kompostierbares Einwegmaterial (mit Depotjeton) gegen Depot CHF 2.00
- PET/ALU (mit Depotjeton) gegen Depot CHF 2.00
- Besteck ohne Depot

Chienbäse-Umzug

Die Stadt hat mit der Stützpunktfeuerwehr einen Sicherheitsperimeter entlang der Umzugsroute des Chienbäse festgelegt. Innerhalb diesem Sicherheitsperimeter werden nur Stände vor den eigenen unmittelbar direkt angrenzenden Lebensmittelgeschäften oder Gaststätten bewilligt.

- **Sämtliche Stände, die sich in diesem Sicherheitsperimeter befinden, müssen am Fasnachtssonntag spätestens um 17:30 Uhr entfernt sein.**
 - Gasflaschen dürfen weder im Innen- noch Aussenraum nach 17:30 Uhr im Bereich des Sicherheitsperimeters aufbewahrt werden.
 - Die Abgabe von Glaswaren (Becher, Flaschen, etc.) ist während der Dauer der Fasnacht im öffentlichen Raum verboten.
 - Bei Nichteinhaltung dieser Auflagen droht eine Busse oder Verzeigung an den Bussenausschuss Liestal.
-

Aufstellung Standgebühren

Standgebühr 1. Tag	CHF 70.00/pauschal	
Jeder weitere Tag	à CHF 20.00	
Jeder weitere Laufmeter	à CHF 10.00/Tag	
Strompauschale	à CHF 20.00/Tag	<i>nur Allee</i>
Gelegenheitswirtschaft	à CHF 100.00/Tag	
Anteil WC/Infrastruktur	à CHF 50.00/Tag	
Anteil Abfall/Mehrwegkonzept	à CHF 80.00/Tag	